

Ordentliche Hauptversammlung

am 19. Juni 2013 in Gießen

Einladung

Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung

AM 19. JUNI 2013 IN GIESSEN

Die Aktionäre unserer Gesellschaft werden hiermit zu der am Mittwoch, dem 19. Juni 2013, um 14:00 Uhr (Einlass ab 13:00 Uhr) in der Kongresshalle Gießen, Berliner Platz 2, 35390 Gießen, stattfindenden, ordentlichen Hauptversammlung eingeladen.

PVA TePla AG, Wettenberg

ISIN: DE0007461006

Wertpapierkenn-Nummer: 746 100

PVA TePla – Das Unternehmen

Die PVA TePla Gruppe ist ein international etablierter Anbieter von Anlagen und Einrichtungen zur Herstellung, Behandlung und Veredelung von hochwertigen Materialien und Oberflächen unter **Vakuum, hoher Temperatur und Druck**.

Die PVA TePla ist eines der führenden Unternehmen im Weltmarkt bei Hartmetall-Sinteranlagen, Kristallzucht-Anlagen, Anlagen zur Oberflächenaktivierung und Feinstreinigung im Plasma sowie zur zerstörungsfreien Qualitätsinspektion von Materialien. Mit ihren Systemen und Dienstleistungen unterstützt die PVA TePla wesentliche Herstellungsprozesse und technologische Entwicklungen von Industrieunternehmen, insbesondere in der Halbleiter-, Hartmetall-, Elektro-/Elektronik- und Optikindustrie sowie auf den Gebieten der Energie-, Kommunikations-, Photovoltaik- und Umwelttechnologie.

I. Tagesordnung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses per 31. Dezember 2012 nebst den jeweiligen Lageberichten sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das am 31. Dezember 2012 beendete Geschäftsjahr, des Vorschlags des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns und des erläuternden Berichts zu den Angaben nach § 289 Abs. 4 und 5 HGB und § 315 Abs. 4 HGB

Die vorstehenden Unterlagen können im Internet eingesehen werden unter: <http://www.pvatepla.com/pvatepla-service/investor-relations/hauptversammlung>.

Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ist zu Tagesordnungspunkt 1 keine Beschlussfassung vorgesehen, da der Aufsichtsrat den Konzern- und Jahresabschluss bereits gebilligt hat. Der Jahresabschluss ist damit gemäß § 172 Satz 1 AktG festgestellt.

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den bei der PVA TePla AG ausgewiesenen Bilanzgewinn für das Geschäftsjahr 2012 in Höhe von EUR 27.642.593,09 wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung einer Dividende von EUR 0,10 auf jede dividendenberechtigte Stückaktie für das Geschäftsjahr 2012	EUR 2.174.998,80
Gewinnvortrag	EUR 25.467.594,29

Die Dividende wird voraussichtlich am 20. Juni 2013 gezahlt.

3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2012

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das am 31.12.2012 beendete Geschäftsjahr Entlastung zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2012

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das am 31.12.2012 beendete Geschäftsjahr Entlastung zu erteilen.

5. Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2013

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Ebner Stolz Mönning Bachem GmbH & Co. KG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Frankfurt am Main, zum Abschlussprüfer und zum Konzernabschlussprüfer der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2013 zu wählen.

6. Beschlussfassung über die Änderung von § 14 Abs. 1 der Satzung (Vergütung des Aufsichtsrats)

Die Vergütung des Aufsichtsrats soll auf einen Betrag von fix EUR 100.000 je Geschäftsjahr festgelegt werden, also von der gegenwärtigen Anknüpfung an das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit gelöst werden. Damit wird zum einen der bislang geltende Höchstbetrag von EUR 100.000 als Vergütung des Gesamtaufsichtsrats festgeschrieben, ohne dass dieser Betrag um einen weiteren erfolgsorientierten Anteil erhöht wird. Diese Festvergütung stärkt die Unabhängigkeit des Aufsichtsrats und trägt gleichzeitig der gestiegenen Arbeitsbelastung des Aufsichtsrats Rechnung.

Der insoweit geänderte Deutsche Corporate Governance Kodex lässt neben der festen auch eine erfolgsorientierte Vergütung zu, die allerdings auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung ausgerichtet sein soll. Dies ist nach der gegenwärtig geltenden Vergütungsregelung nicht der Fall. Stattdessen soll auf einen erfolgsorientierten Anteil verzichtet werden, was zunehmender Vergütungspraxis entspricht.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, § 14 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft entsprechend zu ändern und den folgenden Beschluss zu fassen:

§ 14 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Aufsichtsrat erhält für seine Tätigkeit je Geschäftsjahr eine Gesamtvergütung von EUR 100.000. Die Aufteilung dieser Gesamtvergütung unter den Aufsichtsratsmitgliedern erfolgt in der Weise, dass der Aufsichtsratsvorsitzende den doppelten Betrag eines einfachen Aufsichtsratsmitglieds erhält. Bei unterjährigem Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Aufsichtsrat erhält dieses eine zeitanteilige Vergütung, berechnet nach den Regelungen dieses Absatzes.“

7. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien sowie zum Abschluss des Bezugsrechts

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 18.06.2018 eigene Aktien der Gesellschaft bis zu 10% des derzeitigen Grundkapitals der Gesellschaft oder - falls dieser Wert geringer ist - des zum Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft zu erwerben. Auf die danach erworbenen Aktien dürfen

zusammen mit anderen Aktien der Gesellschaft, welche diese bereits erworben hat und noch besitzt oder die ihr nach den §§ 71 d) und 71 e) AktG zuzurechnen sind, nicht mehr als 10% des jeweiligen Grundkapitals der Gesellschaft entfallen. Diese Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmalig oder in mehreren Schritten durch die Gesellschaft oder durch Konzerngesellschaften der Gesellschaft für deren Rechnung oder für Rechnung der Gesellschaft durch Dritte zu allen gesetzlich zulässigen Zwecken im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nach den Regelungen dieses Ermächtigungsbeschlusses ausgenutzt werden.

2. Der Erwerb der Aktien erfolgt nach Wahl des Vorstands (a) als Kauf über die Börse oder (b) durch öffentliche Kaufofferte.
 - a) Bei einem Kauf über die Börse darf der von der Gesellschaft gezahlte Kaufpreis je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den Durchschnitt der Börsenkurse der Aktie der Gesellschaft in der Schlussauktion im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse an den letzten drei Börsenhandelstagen vor dem Tag der Kaufverpflichtung um nicht mehr als 5% über- oder unterschreiten.
 - b) Bei einem Kauf durch öffentliche Kaufofferte kann die Gesellschaft (i) ein öffentliches Kaufangebot abgeben oder (ii) öffentlich zur Abgabe von Verkaufsangeboten auffordern.
 - (i) Bei einem öffentlichen Kaufangebot darf der von der Gesellschaft gebotene Kaufpreis je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den Durchschnitt der Börsenkurse der Aktie der Gesellschaft in der Schlussauktion im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse an den letzten drei Börsenhandelstagen vor dem Tag der Veröffentlichung des Kaufangebots um nicht mehr als 5% über- oder unterschreiten.

- (ii) Bei einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten darf der von der Gesellschaft gebotene Kaufpreis je Aktie (ohne Erwerbnebenkosten) den Durchschnitt der Börsenkurse der Aktie der Gesellschaft in der Schlussauktion im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse an den letzten drei Börsenhandelstagen vor dem Tag der Veröffentlichung der Aufforderung zur Abgabe der Verkaufsangebote um nicht mehr als 5% über- oder unterschreiten.

Ergeben sich nach Veröffentlichung eines Kaufangebots bzw. einer Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten erhebliche Kursabweichungen, kann eine Anpassung in der Weise erfolgen, dass Ausgangspunkt für die Bestimmung der relevanten Zeiträume zur Ermittlung der vorgenannten durchschnittlichen Börsenkurse nicht der Tag der Veröffentlichung des Kaufangebots bzw. der Aufforderung zur Abgabe der Verkaufsangebote ist, sondern der Tag der Anpassung. Sollte ein öffentliches Kaufangebot oder eine öffentliche Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten überzeichnet sein, muss der Erwerb der Aktien im Verhältnis der jeweils angebotenen Aktien erfolgen. Eine bevorrechtigte Annahme von Angeboten über geringe Stückzahlen bis zu 50 Stück angedienter Aktien je Aktionär sowie eine kaufmännische Rundung können erfolgen.

3. Der Vorstand wird ermächtigt, die aufgrund der vorstehenden Ermächtigung erworbenen Aktien wie folgt zu verwenden:
 - a) Sie können mit Zustimmung des Aufsichtsrats über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre veräußert werden.
 - b) Sie können mit Zustimmung des Aufsichtsrats eingezogen werden, ohne dass die Einziehung oder die Durchführung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf. Die Einziehung kann auf einen Teil der erworbenen Aktien beschränkt und von dieser Ermächtigung zur Einziehung kann mehrfach Gebrauch gemacht werden.

- c) Sie können mit Zustimmung des Aufsichtsrats Dritten gegen Sachleistungen, insbesondere im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder bei dem Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Unternehmensteilen oder sonstigen Beteiligungen angeboten und auf diese übertragen werden.
 - d) Sie können mit Zustimmung des Aufsichtsrats an Dritte gegen Barzahlung veräußert werden, sofern der Veräußerungspreis den Börsenpreis der Aktien der Gesellschaft zum Veräußerungszeitpunkt nicht wesentlich im Sinne des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet. Die nach dieser Ermächtigung veräußerten Aktien dürfen zusammen mit den Aktien, die während dieser Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert werden, insgesamt 10% des Grundkapitals zum Zeitpunkt ihrer Verwendung nicht übersteigen.
 - e) Sie können mit Zustimmung des Aufsichtsrats Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zu der Gesellschaft oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen stehen oder standen oder Organmitgliedern von Unternehmen, die mit der Gesellschaft verbunden sind, zum Erwerb angeboten, zugesagt oder übertragen werden. Die näheren Bedingungen dazu können vom Vorstand festgelegt werden.
4. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die aufgrund der vorstehenden Ermächtigung erworbenen Aktien wie folgt zu verwenden:

Sie können zur Bedienung von Erwerbspflichten oder Erwerbsrechten auf Aktien der Gesellschaft verwendet werden, die mit Vorstandsmitgliedern der Gesellschaft im Rahmen der Regelungen zur Vorstandsvergütung vereinbart wurden oder werden. Die Einzelheiten der Vergütung der Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat festgelegt. Dazu können auch Aktienzusagen gehören, die Vorstandsmitgliedern zur Deckung variabler Vergütungen (Boni) gewährt werden.

5. Das Bezugsrecht der Aktionäre auf erworbene eigene Aktien wird ausgeschlossen, soweit diese Aktien nach den vorstehenden Ermächtigungen unter Ziffer 3 lit. c), d), e) und Ziffer 4 verwendet werden.
6. Die Verwendungsermächtigungen nach den vorstehenden Ziffern 3 und 4 können einmal oder mehrmals, einzeln oder gemeinsam, ganz oder in Teilen, auch durch Konzerngesellschaften oder für Rechnung der Gesellschaft oder ihrer Konzerngesellschaften handelnde Dritte ausgenutzt werden.

II. Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung

Bericht des Vorstands zu TOP 7 der Tagesordnung, Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien sowie zum Ausschluss des Bezugsrechts

Der TOP 7 hat den Vorschlag des Vorstands und des Aufsichtsrats zum Gegenstand, die Gesellschaft zu ermächtigen, bis zum 18.06.2018 eigene Aktien im Umfang von bis zu 10% des jeweiligen Grundkapitals der Gesellschaft zu erwerben und diese Aktien gegebenenfalls unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu verwenden. Die Gesellschaft macht von dieser Ermächtigung erstmals Gebrauch. Die Nutzung eigener Aktien kann eine wirtschaftlich sinnvolle Alternative zur Nutzung des genehmigten Kapitals sein, weil sie den Aufwand einer Kapitalerhöhung unter Zulassung der neuen Aktien und den damit verbundenen Verwässerungseffekt zulasten der Aktionäre vermeidet.

Bei dem Erwerb eigener Aktien müssen alle Aktionäre gleichbehandelt werden. Diesem Erfordernis tragen die drei vorgeschlagenen Erwerbsoptionen durch Kauf über die Börse, durch öffentliches Kaufangebot oder durch öffentliche Aufforderung an die Aktionäre, Verkaufsangebote abzugeben, Rechnung.

Sollte sich bei den beiden zuletzt genannten Erwerbsoptionen eine Überzeichnung ergeben, muss eine Annahme nach Quoten erfolgen. Die Zulassung kaufmännischer Rundung sowie die Annahme von geringen Stückzahlen bis zu 50 Stück angedienter Aktien je Aktionär sollen die Abwicklung des Erwerbs erleichtern.

Die erworbenen eigenen Aktien können durch den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot an alle Aktionäre verwendet werden. Damit wird die Gleichbehandlung aller Aktionäre gewahrt. Im Falle der ebenfalls vorgesehenen Einziehung erworbener Aktien bedarf weder diese Einziehung noch deren Durchführung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses.

Weiter wird der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt, erworbene eigene Aktien als Gegenleistung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder als Gegenleistung bei dem Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Unternehmensteilen oder sonstigen Beteiligungen anbieten und übertragen zu können. Die Gesellschaft kann dadurch eigene Aktien als Akquisitionswährung einsetzen, was ihr im Falle interessanter Akquisitionsangebote die Möglichkeit gibt, schnell und unter Schonung ihrer Liquidität zu reagieren. Nicht selten wird zumindest ein Teil der Gegenleistung solcher Transaktionen in Aktien abgewickelt. Die Bezahlung in Aktien liegt im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre. Dies rechtfertigt im Einzelfall den vorgeschlagenen Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre. Über diesen Ausschluss und auch darüber, ob eigene Aktien oder Aktien aus genehmigtem Kapital eingesetzt werden, wird nach Prüfung und Abwägung fallweise anhand der Interessen der Aktionäre und der Gesellschaft gesondert entschieden. Die Interessen der Aktionäre sind durch die Volumengrenze von 10 % gewahrt, zum anderen wird der Vorstand sich bei Festlegung der Bewertungsrelationen an dem Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft orientieren. Derzeit bestehen keine konkreten Pläne zur Ausnutzung dieser Ermächtigung.

Weiter wird der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt, erworbene eigene Aktien an Dritte gegen Barzahlung zu veräußern. Dies steht in Einklang mit der gesetzlichen Erlaubnis, erworbene eigene Aktien auch in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre zu veräußern (§ 71 Abs. 8 Satz 5 AktG), wenn die Veräußerung entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG gegen Barzahlung zu einem Preis erfolgt, der den Börsenpreis der Aktien der Gesellschaft zum Veräußerungszeitpunkt nicht wesentlich unterschreitet. Diese Möglichkeit der Veräußerung erworbener eigener Aktien gegen Barzahlung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre dient dem Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre, weil dadurch zum Beispiel neue Investorenkreise wie institutionelle und ausländische Anleger als Aktionäre gewonnen werden können. Ferner wird die Gesellschaft in die Lage versetzt, kurzfristig und kostenschonend auf günstige Börsensituationen zu reagieren. Durch die Orientierung des Veräußerungspreises an dem Börsenpreis der Aktien der Gesellschaft werden die Vermögensinteressen der Aktionäre und ihr Schutz vor Verwässerung gewahrt. Entsprechendes gilt für ihre Stimmrechtsinteressen. Unabhängig davon haben interessierte Aktionäre die Möglichkeit, ihre Beteiligungsquote durch den Kauf der Aktien der Gesellschaft über die Börse zu annähernd gleichen Konditionen zu pflegen. Bei Ausübung der Ermächtigung ist eine anderweitige Ausgabe oder Veräußerung von Aktien, soweit diese unter Ausschluss des Bezugsrechts entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG während der Laufzeit dieser Ermächtigung erfolgt, zu berücksichtigen. Derzeit bestehen keine konkreten Pläne zur Ausnutzung dieser Ermächtigung.

Weiter wird der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt, erworbene eigene Aktien an Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zu der Gesellschaft oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen stehen oder standen oder an Organmitglieder von Unternehmen, die mit der Gesellschaft verbunden sind, zum Erwerb anzubieten, zuzusagen oder zu übertragen.

Die vorstehend beschriebene Ausgabe von Aktien an Mitarbeiter oder an Organmitglieder verbundener Unternehmen fördert die Identifikation dieser Personen mit der Gesellschaft und räumt ihnen die Möglichkeit ein, sich auch als Aktionäre für den langfristigen Unternehmenserfolg einzusetzen und daran zu beteiligen. Dadurch soll ihre Verantwortung für das Unternehmen gestärkt und eine langfristige Bindung an das Unternehmen erreicht werden. Statt anderer Kapitalmaßnahmen kann dafür die Verwendung eigener Aktien eine sinnvolle Alternative sein, weil sie den Aufwand und den Verwässerungseffekt vermeidet, der mit einer Kapitalerhöhung und der Zulassung neuer Aktien verbunden ist. Der mit dieser Verwendung der eigenen Aktien verbundene Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre liegt damit im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre. Ein Plan für die Ausgabe von Mitarbeiteraktien ist bei der Gesellschaft bislang noch nicht ausgearbeitet. Derzeit bestehen deshalb keine konkreten Pläne zur Ausnutzung dieser Ermächtigung.

Zuletzt wird der Aufsichtsrat ermächtigt, erworbene eigene Aktien zur Bedienung von Erwerbspflichten oder Erwerbsrechten von Vorstandsmitgliedern als Teil der Vorstandsvergütung zu verwenden. Mit den Vorstandsmitgliedern der Gesellschaft sind variable Vergütungsbestandteile vereinbart, die einen Anreiz für eine langfristige, auf dem Prinzip der Nachhaltigkeit angelegte Unternehmensführung setzen. Diese variablen Vergütungsbestandteile können statt in bar durch Aktien der Gesellschaft erfüllt werden. Die weiteren Einzelheiten der gegenwärtigen und zukünftigen Vergütung der Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat festgelegt. Auch für die vorstehenden Zwecke ist ein Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre erforderlich. Er liegt aus den beschriebenen Gründen im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre.

Über die Ausnutzung der erteilten Ermächtigungen wird der Vorstand die jeweils nächste Hauptversammlung unterrichten.

III. Weitere Angaben und Hinweise

1. Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte

Zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beträgt das Grundkapital der Gesellschaft 21.749.988,00 Euro und ist eingeteilt in 21.749.988 auf den Inhaber lautende Stückaktien. Jede Stückaktie vermittelt eine Stimme, so dass die Gesamtzahl der Stimmrechte ebenfalls 21.749.988 beträgt. Die Gesellschaft hält keine eigenen Aktien.

2. Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nach § 16 der Satzung nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Versammlung angemeldet und ihren Anteilsbesitz nachgewiesen haben. Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes müssen der Gesellschaft unter der folgenden Adresse spätestens bis zum Ablauf des 12. Juni 2013 (24:00 Uhr) zugehen:

PVA TePla AG
c/o dwpbank
WASHV
Landsberger Str. 187
80687 München
Fax 069-5099 1110
Email: hv-eintrittskarten@dwppbank.de

Die Anmeldung und der Nachweis des Aktienbesitzes müssen in Textform in deutscher oder englischer Sprache erfolgen. Für den Nachweis des Anteilsbesitzes reicht ein in Textform erstellter besonderer Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut aus. Der Nachweis des Anteilsbesitzes hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Versammlung, 00:00 Uhr Ortszeit am Gesellschaftssitz (29. Mai 2013, 0:00 Uhr), zu beziehen (Nachweistichtag).

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung oder die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den o. g. Nachweis erbracht hat.

Die Berechtigung zur Teilnahme und der Umfang des Stimmrechts richten sich dabei ausschließlich nach dem Anteilsbesitz zum Nachweisstichtag. Veränderungen im Aktienbestand nach dem Nachweisstichtag haben hierfür keine Bedeutung. Mit dem Nachweisstichtag geht keine Sperre für die Veräußerbarkeit des Anteilsbesitzes einher. Auch im Falle der vollständigen oder teilweisen Veräußerung des Anteilsbesitzes nach dem Nachweisstichtag ist für die Teilnahme und den Umfang des Stimmrechts ausschließlich der Anteilsbesitz des Aktionärs zum Nachweisstichtag maßgeblich. Personen, die zum Nachweisstichtag noch keine Aktien besitzen und erst danach Aktionär werden, sind für die von ihnen gehaltenen Aktien daher nicht teilnahme- oder stimmberechtigt, sofern sie sich vom Veräußerer hierfür nicht bevollmächtigen oder zur Rechtsausübung ermächtigen lassen. Der Nachweisstichtag hat dagegen keine Bedeutung für eine etwaige Dividendenbezugsberechtigung.

Nach Eingang des Nachweises ihres Anteilsbesitzes bei der Gesellschaft unter der o. g. Adresse werden den Aktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarten sicherzustellen, bitten wir die Aktionäre, frühzeitig für die Übersendung des Nachweises ihres Anteilsbesitzes an die Gesellschaft Sorge zu tragen.

3. Stimmabgabe und Stimmrechtsvertretung

Unsere Aktionäre haben die Möglichkeit, ihr Stimmrecht selbst oder nach Vollmachtserteilung durch Bevollmächtigte, z. B. durch ein Kreditinstitut oder durch eine Vereinigung von Aktionären, von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter oder Dritte auszuüben. Die Erteilung einer Vollmacht ist sowohl vor als auch während der Hauptversammlung zulässig.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform oder der elektronischen Übermittlung an gert.fisahn@pvatepla.com. Für die Bevollmächtigung von Kreditinstituten, einer Aktionärsvereinigung oder anderen, mit diesen gemäß den aktienrechtlichen Bestimmungen gleichgestellten Personen oder Institutionen (vgl. § 135 Abs. 8 und 10 AktG), gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Wir bitten die Einzelheiten der Bevollmächtigung bei dem Kreditinstitut oder dem sonstigen vorstehend genannten Vollmachtsvertreter zu erfragen und sich rechtzeitig mit der zu bevollmächtigenden Person oder Institution über Form und Verfahren der Vollmachtserteilung abzustimmen.

Auch im Fall einer Bevollmächtigung sind eine fristgemäße Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes nach den vorstehenden Bedingungen erforderlich. Bevollmächtigt ein Aktionär mehr als eine Person, kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

Mit der Eintrittskarte wird den Aktionären ein Vollmachtsformular zugesandt. Formulare können außerdem bei der Gesellschaft angefordert werden bzw. stehen im Internet unter <http://www.pvatepla.com/pvatepla-service/investor-relations/hauptversammlung> zum Download bereit.

Die Erklärung der Erteilung der Vollmacht kann gegenüber dem Bevollmächtigten oder gegenüber der Gesellschaft erfolgen. Der Nachweis einer gegenüber dem Bevollmächtigten erklärten Vollmacht kann gegenüber der Gesellschaft dadurch geführt werden, dass dieser die Vollmacht am Tag der Hauptversammlung an der Einlasskontrolle vorweist. Für die Übermittlung des Nachweises, die Erklärung einer Vollmachtserteilung gegenüber der Gesellschaft und des Widerrufs einer bereits erteilten Vollmacht (Eingang bei der Gesellschaft möglichst bis 18. Juni 2013, 24:00 Uhr) verwenden die Aktionäre bzw. Aktionärsvertreter bitte folgende (auch elektronische) Adresse:

PVA TePla AG
Investor Relations
Im Westpark 10 - 12
D-35435 Wettenberg
Fax +49 (0)641 68 690 808
E-Mail: gert.fisahn@pvatepla.com

Später eingegangene Vollmachten können unter Umständen nicht mehr berücksichtigt werden.

Vorstehende Übermittlungswege stehen auch zur Verfügung, wenn die Erteilung der Vollmacht durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft erfolgen soll; ein gesonderter Nachweis über die Erteilung der Bevollmächtigung erübrigt sich in diesem Fall.

Als besonderen Service bieten wir unseren Aktionären an, den von der Gesellschaft benannten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter bereits vor der Hauptversammlung zu bevollmächtigen.

Die Gesellschaft hat Herrn Dr. Gert Fisahn als Stimmrechtsvertreter benannt.

Diejenigen Aktionäre, die dem Stimmrechtsvertreter eine Vollmacht erteilen möchten, benötigen hierzu eine Eintrittskarte für die Hauptversammlung. Sie müssen sich fristgerecht zur Hauptversammlung anmelden und den Nachweis des Anteilsbesitzes nach den vorstehenden Bestimmungen führen. Die Vollmachten an den Stimmrechtsvertreter müssen Weisungen für die Stimmrechtsausübung enthalten, andernfalls sind sie ungültig. Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen.

Vollmachten und Weisungen an den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter müssen der Gesellschaft ebenfalls in Textform oder elektronisch übermittelt werden. Aktionäre können den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter auch in der Hauptversammlung mit der Ausübung des Stimmrechts bevollmächtigen.

Bitte beachten Sie, dass der Stimmrechtsvertreter der PVA TePla AG keine Aufträge zu Wortmeldungen oder zum Stellen von Fragen oder Anträgen entgegennehmen und sich zu Verfahrensanhträgen und unangekündigten Anträgen von Aktionären der Stimme enthalten wird.

Formulare für die Vollmachten und Weisungen für den Stimmrechtsvertreter können bei der Gesellschaft angefordert werden bzw. stehen im Internet zum Download bereit unter: <http://www.pvatepla.com/pva-tepla-service/investor-relations/hauptversammlung>

Die Vollmachten und Weisungen sind zusammen mit der Eintrittskarte der Gesellschaft möglichst bis zum 18. Juni 2013, 24:00 Uhr (Eingang bei der Gesellschaft) unter der folgenden Anschrift zuzusenden:

PVA TePla AG
Investor Relations
Im Westpark 10 - 12
D-35435 Wetztenberg
Fax +49 (0)641 68 690 808
E-Mail: gert.fisahn@pvatepla.com

Später eingegangene Vollmachten und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter können unter Umständen nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Möglichkeit einer persönlichen Teilnahme des Aktionärs an der Hauptversammlung bleibt unberührt. Im Fall einer persönlichen Teilnahme als Aktionär wird eine zuvor erteilte Vollmacht und Weisung an den Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft oder eine Vollmacht an einen Dritten unbeachtlich.

Die Möglichkeit, sich am Tag der Hauptversammlung vor Ort durch ein Kreditinstitut, eine Vereinigung von Aktionären, eine Person seiner Wahl oder durch einen bevollmächtigten Stimmrechtsvertreter vertreten zu lassen, bleibt unberührt.

4. Rechte der Aktionäre

Ergänzungsanträge zur Tagesordnung auf Verlangen einer Minderheit (§ 122 Abs. 2 AktG)

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder einen anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 500.000 erreichen, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem neuen Gegenstand der Tagesordnung muss eine Begründung oder Beschlussvorlage beiliegen. Die Antragsteller haben nachzuweisen, dass sie seit mindestens drei Monaten vor dem Tag der Hauptversammlung, also mindestens seit dem 19. März 2013, 0:00 Uhr, Inhaber der Aktien sind.

Das Verlangen ist schriftlich an den Vorstand zu richten und muss der Gesellschaft bis zum 19. Mai 2013, 24:00 Uhr, unter der folgenden Adresse zugehen:

PVA TePla AG
Vorstand
Im Westpark 10 - 12
D-35435 Wettenberg

Bekanntzumachende Ergänzungen der Tagesordnung werden, soweit sie nicht bereits mit der Einberufung bekannt gemacht wurden, unverzüglich nach Zugang des Verlangens in gleicher Weise wie diese Einberufung bekannt gemacht. Sie werden außerdem auf der Internetseite der Gesellschaft unter <http://www.pvatepla.com/pva-tepla-service/investor-relations/hauptversammlung> zugänglich gemacht und den depotführenden Instituten nach § 125 Absatz 1 AktG mitgeteilt.

Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären nach §§ 126 Abs. 1, 127 AktG

Gegenanträge mit Begründung gegen einen Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung gemäß § 126 Abs. 1 AktG oder Vorschläge gemäß § 127 AktG zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder Abschlussprüfern sind ausschließlich an die folgende Anschrift zu richten:

PVA TePla AG
Investor Relations
Im Westpark 10 - 12
D-35435 Wetzlar
Fax +49 (0)641 68 690 808
E-Mail: gert.fisahn@pvatepla.com

Anderweitig adressierte Anträge werden nicht berücksichtigt.

Gegenanträge von Aktionären, die mindestens 14 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung, also bis zum Ablauf des 4. Juni 2013, 24:00 Uhr, eingehen, werden einschließlich des Namens des Aktionärs, der Begründung und einer etwaigen Stellungnahmen der Verwaltung auf der Internetseite der Gesellschaft unter <http://www.pvatepla.com/pva-tepla-service/investor-relations/hauptversammlung> unverzüglich zugänglich gemacht, sofern die übrigen Voraussetzungen für eine Veröffentlichung gemäß §§ 126 und 127 AktG erfüllt sind.

Für Vorschläge gemäß § 127 AktG zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder Abschlussprüfern gelten die vorstehend genannten Ausführungen zu § 126 AktG mit der Maßgabe, dass der Wahlvorschlag nicht begründet werden muss. Der Vorstand braucht Wahlvorschläge außer in den Fällen des § 126 Abs. 2 AktG auch dann nicht zugänglich zu machen, wenn diese nicht die Angaben von § 124 Abs. 3 AktG (Namen, ausgeübter Beruf und Wohnort) und bei Vorschlägen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern Angaben zu deren Mitgliedschaft in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten enthalten; Angaben zu ihrer Mitgliedschaft in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen sollen beigefügt werden.

Auskunftsrecht der Aktionäre nach § 131 Abs. 1 AktG

In der Hauptversammlung kann jeder Aktionär und Aktionärsvertreter vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft, die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu verbundenen Unternehmen, die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen verlangen, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung der Gegenstände der Tagesordnung erforderlich ist (§ 131 Abs. 1 AktG).

Von einer Beantwortung einzelner Fragen kann der Vorstand aus den in § 131 Abs. 3 AktG genannten Gründen absehen, etwa weil die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen. Nach § 131 Abs. 2 Satz 2 und § 20 Abs. 3 der Satzung ist der Versammlungsleiter ermächtigt, das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen zu beschränken.

Weitergehende Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre gemäß §§ 122 Abs. 2, 126 Abs. 1, 127 und 131 Abs. 1 AktG sind im Internet unter <http://www.pvatepla.com/pva-tepla-service/investor-relations/hauptversammlung> abrufbar.

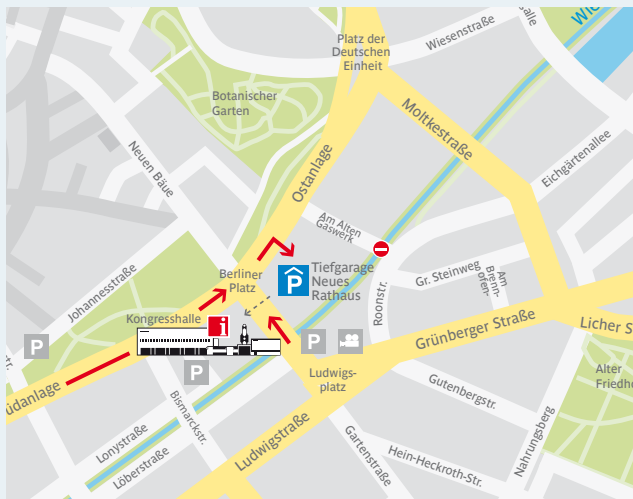
Veröffentlichungen auf der Internetseite

Die Einberufung der Hauptversammlung, die zugänglich zu machenden Unterlagen und Anträge von Aktionären, Informationen gemäß § 124a AktG und weitere Hinweise stehen auf der Internetseite der Gesellschaft unter <http://www.pvatepla.com/pva-tepla-service/investor-relations/hauptversammlung> zur Verfügung.

Wettenberg, im Mai 2013

PVA TePla AG
Der Vorstand

Anfahrtskizze und Verkehrsführung zur Tiefgarage „Neues Rathaus“



Anfahrtsweg für Autofahrer



Laufweg für Fußgänger



Zufahrt gesperrt

Tiefgarage unter dem neuen Rathaus

Parkplätze: 350

davon Behindertenparkplätze: 12

PVA TePla AG
Im Westpark 10 - 12
35435 Wettenberg
Germany

Phone
Fax
E-Mail
Home

+49 641 / 68690-0
+49 641 / 68690-800
info@pvatepla.com
www.pvatepla.com